

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Vorläufige Studienordnung für das Teilergänzungsstudium im  
Sonderprogramm "Weiterqualifikation brandenburgischer Lehrerinnen und  
Lehrer" in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ...

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Vorläufige Studienordnung für das Teiler-  
gänzungsstudium im Sonderprogramm  
" Weiterqualifikation brandenburgischer  
Lehrerinnen und Lehrer "  
in den sonderpädagogischen Fachrichtungen  
Geistigbehindertenpädagogik oder  
Verhaltensgestörtenpädagogik**

**Vom 06. April 1995**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 6. April 1995 folgende Studienordnung für das Teilergänzungsstudium im Sonderprogramm "Weiterqualifikation brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer" in den sonderpädagogischen Fachrichtungen Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik erlassen:<sup>1 2</sup>

### Übersicht

#### I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienberatung und Anrechnungstatbestände
- § 4 Umfang und zeitliche Struktur des Teilergänzungsstudiums
- § 5 Leistungsnachweise und Testate
- § 6 Zwischenprüfung
- § 7 Abschlußprüfung

#### II. BESONDERER TEIL

- § 8 Umfang des Studienganges
- § 9 Besondere Zulassungsbedingungen
- § 10 Inhaltliche Studienstruktur
- § 11 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 12 Inkrafttreten

#### I. ALLGEMEINER TEIL

##### § 1 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der Studiengang versteht sich inhaltlich und organisatorisch als ein Modell zur Innovation der Lehrerweiterbildung. Er ist für in der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer bestimmt, die die Qualifikation in einer sonderpädagogischen Fachrichtung erwerben wollen. Der berufsbegleitende Charakter der Studien bedingt eine enge Verzahnung von fachwissenschaftlichen Inhalten

<sup>1</sup> Vom MWFK mit Schreiben vom 10. Oktober 1995 zustimmend zur Kenntnis genommen.

<sup>2</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

und schulischer Praxis mit entsprechenden Konsequenzen für das Curriculum. Das Studium wird auf Halbjahresbasis durchgeführt und ist inhaltlich in Studienbausteine gegliedert.

Die Studieninhalte berücksichtigen:

- didaktische Anteile von rund 25 %;
- integrative Lehrveranstaltungen;
- Bausteine, die der Studienevaluation und -innovation dienen.

Beim Lehrangebot dieser Erwachsenenqualifizierung ist der beruflichen Situation und den Interessen der Teilnehmer - soweit fachlich vertretbar - entgegenzukommen. Entsprechende Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Studiengestaltung sind zu schaffen.

(2) Das Studium erfolgt vorwiegend in Form von Seminaren, Übungen, in Gruppenarbeit, in Blockveranstaltungen und im angeleiteten Fernstudium. Die in der Studienordnung ausgewiesenen Selbststudienanteile werden kontinuierlich durch Dozenten und Mentoren betreut. Die Teilnehmer werden zu Kursen zusammengefaßt.

(3) Um den Teilnehmern das Studium zu erleichtern, werden die Lehrveranstaltungen in der Regel dezentral an mehreren Orten im Land Brandenburg angeboten. Eröffnungsveranstaltungen, grundlegende Vorlesungen und Einzelveranstaltungen zu ausgewählten Studienbestandteilen können auch zentral durchgeführt werden.

(4) Träger des Studiums ist der "Verein zur Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer (e. V.)", in dem die Universität Potsdam, die für Bildung und den Wissenschaftsbereich zuständigen Ministerien und das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg zusammenarbeiten. Das durch den Verein realisierte Sonderprogramm ist eine Einrichtung der Lehrerweiterbildung.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Zulassung für den Studiengang Sonderpädagogik im Sonderprogramm "Weiterqualifizierung brandenburgischer Lehrerinnen und Lehrer" sind eine Lehrbefähigung gemäß § 71 Abs. 1 Erstes Schulreformgesetz, die Tätigkeit als Lehrkraft des Landes Brandenburg und die Zustimmung des Staatlichen Schulamtes zum Studium. Die Ergebnisse der obligatorischen Studienberatung (s. § 3) können dazu führen, daß vor der Studienaufnahme oder begleitend weitere studienvorbereitende Voraussetzungen erbracht werden müssen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Universität Potsdam und dem Trägerverein für das Sonderprogramm.

(3) Nach der Zulassung werden die Teilnehmer an der Universität Potsdam mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

### § 3 Studienberatung und Anrechnungstatbestände

(1) Vor der Aufnahme in den Studiengang findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden die Studienvoraussetzungen geklärt und möglicherweise noch notwendige Vorbereitungen festgelegt.

(2) Bereits erbrachte Fort- und Weiterbildungsleistungen oder vorhandene Qualifikationen können auf das Studium angerechnet werden, sofern sie den in dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Entscheidung darüber trifft das Landesprüfungsamt (§ 11 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung des Landes Brandenburg).

### § 4 Umfang und zeitliche Struktur des Teilergänzungsstudiums

(1) Der Umfang des Studiums ist im Teil II "Besonderer Teil" dieser Studienordnung in Halbjahreswochenstunden (HWS) ausgewiesen und auf Semesterwochenstunden (SWS) berechnet. Die Studiengebiete des Teilergänzungsstudiums sind nach Studienhalbjahren aufgeschlüsselt.

(2) Das Studium ist in ein Grund- und Hauptstudium unterteilt und umfaßt insgesamt vier Studienhalbjahre. Der Abschluß des Grundstudiums ist durch eine Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Im Grundstudium werden vorwiegend die sonderpädagogischen Grundwissenschaften studiert. Für das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung stehen mindestens zwei Studienhalbjahre des Hauptstudiums zur Verfügung.

### § 5 Leistungsnachweise und Testate

(1) Vier benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage einer dokumentierten Leistung müssen im Grundstudium erworben werden. Sie sind im Hinblick auf die Zwischenprüfung prüfungsgrelevant. Wenn die Fachrichtung als erste sonderpädagogische Fachrichtung studiert wird, sind im Hauptstudium drei Leistungsnachweise zu erwerben. Wird sie als zweite sonderpädagogische Fachrichtung studiert, müssen zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums erworben werden. Die Leistungsnachweise werden zu einzelnen Studieninhalten erbracht (s. Teil II. „Besonderer Teil“ dieser Studienordnung und Anlagen). Im Fall nicht erfolgreich erbrachter Leistungsnachweise ist eine Wiederholung bis zu zweimal möglich.

(2) Alle Veranstaltungen müssen hinsichtlich ihrer regelmäßigen und aktiven Teilnahme testiert werden. Die Testate haben die üblichen Bedingungen einer aktiven Teilnahme zur Grundlage (z.B. Vor- und Nachbereitung, Thesenpapiere, fachpraktische Aufgaben u. ä.), die alle Studierenden ungeachtet des Erwerbs von benoteten Leistungsnachweisen erfüllen müssen. Die nähere Festlegung obliegt den für den jeweiligen Studienbaustein verantwortlichen Lehrkräften.

(3) Der Erwerb notwendiger Kompetenzen in der sonderpädagogischen Förderdiagnostik wird durch ein Zertifikat "Diagnostik/Begutachtung" nachgewiesen. Dieses Zertifikat kann auch als Leistungsnachweis des Hauptstudiums eingereicht werden.

(4) Leistungsnachweise und Testate müssen von den Teilnehmern als Belege für die Erfüllung von Prüfungsvoraussetzungen aufbewahrt werden.

(5) Verhinderungen von Teilnehmern werden mit Begründungen akzeptiert, die auch ein Fehlen im Schuldienst begründen würden oder bestätigte schulische Verpflichtungen zum Gegenstand haben.

### § 6 Zwischenprüfung

Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium abgeschlossen. Sie besteht kumulativ aus den vier Leistungsnachweisen des Grundstudiums. Unter der Voraussetzung, daß alle vier Leistungsnachweise mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet sind, wird eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums ausgestellt (Äquivalenzbescheinigung).

### § 7 Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung nach § 71 Abs. 3 Erstes Schulreformgesetz wird als Teilergänzungsprüfung vom Landesprüfungsamt des Landes Brandenburg gemäß der geltenden Lehramtsprüfungsordnung abgenommen.

(2) Wenn ein Studium in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen worden ist, kann die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt der Sonderpädagogik vor dem Landesprüfungsamt abgelegt werden.

## II. BESONDERER TEIL

### § 8 Umfang des Studienganges

Der Studiengang Sonderpädagogik im Sonderprogramm Weiterqualifizierung umfaßt ca. 55 SWS in den sonderpädagogischen Grundwissenschaften und in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und dauert in der Regel vier Halbjahre.

## § 9 Besondere Zulassungsbedingungen

(1) Als besondere Zulassungsbedingung für den Studiengang Sonderpädagogik wird gefordert, daß ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum an einer Förderschule oder in einer integrativ arbeitenden Klasse, die der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht, absolviert wurde oder während des Grundstudiums absolviert wird (§ 3 der Ergänzungsprüfungsordnung Sonderpädagogik).

(2) Nachgewiesen werden müssen, wenn die Zugangsbechtigung eine Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR ist, entweder zwei fachliche Lehrbefähigungen in Fächern der Primarstufe oder eine fachliche Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I oder II nach Maßgabe der gültigen Stundentafeln für die brandenburgischen Schulen.

(3) In der obligatorischen Studienberatung vor Aufnahme des Studiums werden im Einzelfall für Ausnahmeregelungen nach § 1 Abs. 3 der Ergänzungsprüfungsordnung Sonderpädagogik notwendige Zulassungsvoraussetzungen geprüft und nach Abstimmung mit dem Institut für Sonderpädagogik der Universität Potsdam dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Über das Ergebnis ergeht ein schriftlicher Bescheid über den Studienträger.

## § 10 Inhaltliche Studienstruktur

Studiert werden:

- sonderpädagogische Grundwissenschaften;
- Geistigbehindertenpädagogik oder Verhaltensgestörtenpädagogik als erste oder zweite sonderpädagogische Fachrichtung;

jeweils einschließlich Integrationspädagogik.

Der Studiengang besteht aus folgenden Studienbereichen:

1. Pädagogische und sonderpädagogische Grundlagen;
2. Medizinische, neurophysiologische und psychologische Grundlagen;  
und
3. Grundlagen der Geistigbehindertenpädagogik;
4. Unterricht und spezielle Fördermaßnahmen bei geistigen Behinderungen;  
oder
5. Grundlagen und Zielgruppen der Verhaltensgestörtenpädagogik,
6. Unterricht und pädagogisch-therapeutische Maßnahmen bei Verhaltensstörungen.

Die zugehörigen Teilgebiete und Bausteine sind aus der Anlage 1 „Übersicht Studiengang Sonderpädagogik“ ersichtlich. Das Grundstudium und das Hauptstudium erstrecken sich über jeweils zwei Halbjahre.

## § 11 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise aus Teilgebieten der Studienbereiche

1. Pädagogische und sonderpädagogische Grundlagen;
2. medizinische, neurophysiologische und psychologische Grundlagen und
3. Grundlagen-(und Zielgruppen) der Geistigbehindertenpädagogik oder
5. Grundlagen und Zielgruppen der Verhaltensgestörtenpädagogik  
zu erbringen.

(2) Im Hauptstudium sind drei bzw. zwei benotete Leistungsnachweise aus Teilgebieten der Studienbereiche

2. Medizinische, neurophysiologische und psychologische Grundlagen;
3. Grundlagen (und Zielgruppen) der Geistigbehindertenpädagogik und
4. Unterricht und spezielle Fördermaßnahmen bei geistigen Behinderungen oder
5. Grundlagen und Zielgruppen der Verhaltensgestörtenpädagogik und
6. Unterricht und pädagogisch-therapeutische Maßnahmen bei Verhaltensstörungen  
zu erbringen.

## § 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die seit dem Winterhalbjahr 1994/95 das Studium der Sonderpädagogik aufgenommen haben.

## Anlage I

## Übersicht Studiengang Sonderpädagogik

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Teilgeb. Nr.	Bausteine	HWS	vorges. Veransth. form	Leistungsnachweis		
Grundstudium	1. + 2. 24 HWS d. h. ca. 30 SWS	Pädagogische und sonderpädagogische Grundlagen 10 HWS wahlweise L  Medizinische, neurophysiologische und psychologische Grundlagen 8 HWS wahlweise L  Grundlg. d. Geistigbehindertepädag. 4 HWS/ 1L Unterricht u. spez. Fördermaßnahmen 2 HWS  Grundlg. und Zielgruppen der Verhaltensgest. pädagogik 4 HWS/ 1L Unterricht u. pädagogisch-therapeut. Maßn. bei Verhaltensstörungen 2 HWS	1.1	Pädagogische Grundlagen	2	FE	wahlw. 1L		
			1.2.	Einführung in die Sonderpädagogik	4	FE	wahlw. 1L		
			1.3.	Geschichte der Sonderpädagogik	2	FE	wahlw. 1L		
			1.4	Grundfragen der Integration	2	FE	wahlw. 1L		
			2.1.	Medizinische Grundlagen	2	SE	wahlw. 1L		
			2.2.	Neuropsychologie und Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters	2	SE	wahlw. 1L		
			2.3.1.	Einführung in die Heilpädagogische Psychologie	2	GR			
			2.4	Pädiatrie und Schulhygiene	2	BL	wahlw. 1L		
			<b>und</b>						
			3. 1.	Grundlagen der Geistigbehindertepädagogik	4	FE/GR	wahlw. 1L		
			4.1.	Überblick über die Fördermöglichkeiten	2	FE			
			<b>oder</b>						
			5.1.	Grundlagen der Verhaltensgestörtenpädagogik	4	FE/GR	wahlw. 1L		
			6.1.	Überblick über die Fördermöglichkeiten	2	FE	wahlw. 1L		

Studienabschnitt	Studienhalbjahr	Studienbereich	Teilge Nr.	Bausteine	HW S	vorges. Veransth. form	Leistungs-nachweis		
Hauptstudium	3. + 4.  20 HWS d. h. ca. 25 SWS	Medizinische, neuro-physiologische und psychologische Grundlagen 8 HWS wahlweise 1 L	2.3.2.	Lern- u. Entwicklungspsychologie	2	FE			
			2.3.3.	Diagnostik I	2	BL			
			2.3.4.	Diagnostik II	2	BL			
					2.3.5.	Begutachtung und Beratung	2	FE	wahlw. IL
					<b>und</b>				
			Grundlg. d. Geistig-behindertenpädagog. 2 HWS/wahlw. 1 L Unterricht und spez. Fördermaßnahmen 10 HWS wahlweise L	3.2	Spezielle Probleme der geistigen Behinderungen im Kindes- und Jugendalter	2	FE	wahlw. IL	
		4.2.1.		Sonderpädagogische Bildung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher	2	FE	wahlw. IL		
		4.2.2.		Spezielle Fragen des Unterrichts	2	SE	wahlw. IL		
		4.3.1.		Spezielle Förderkonzepte-Grundprobleme	2	FE	wahlw. IL		
		4.3.2.		Spezielle Förderkonzepte-Einzelverfahren	4	GR	wahlw. IL		
				<b>oder</b>					
		5.2.		Spezielle Fragen der Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter	2	FE	wahlw. IL		
		6.2.1.	Strukturierte Unterrichts-konzepte	2	FE	wahlw. IL			
			Grundlg. d. Verh. gestörtenpädagogik <sup>2</sup> HWS/wahlw. 1 L Unterricht u. pädagogisch-therapeut. Maßn. bei Verhaltensstörungen 10 HWS wahlweise L	6.2.2	Strukturiert-schülerzentrierte Unterrichtskonzepte	2	SE	wahlw. IL	
		6.3.1.		Pädagog-therapeut. Maßnahmen Grundprobleme	2	FE	wahlw. IL		
6.3.2.	Pädagog-therapeut. Maßnahmen Einzelverfahren	4		GR	wahlw. IL				

Anmerkungen:

- FE Fernstudienanteile (Selbststudienmaterialien und mentoriertes Selbststudium)
- SE Seminar
- GR Gruppenarbeit
- BL Blockveranstaltung
- L benoteter Leistungsnachweis
- HWS Halbjahreswochenstunde (1HWS=1,25SWS)
- SWS Semesterwochenstunde